

SATZUNG

über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) in Verbindung mit § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 27.03.1979 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Radevormwald am 17.09.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung werden zwei Gebietszonen festgesetzt.

§ 2

Die Festlegung der Zonen I und II ist aus den als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Pläne (Maßstab 1 : 5.000 bzw. 1 : 10.000) ersichtlich. Die nachstehenden Grundstücke fallen in Zone I. Die Flurstücksnummern richten sich nach dem Stand 20.08.1984.

Flur 27, alle Flurstücke

Flur 34, Flurstücke: 1013 teilw., 422, 424, 100, 102-108, 98 teilw., 110-113, 870, 871,

382, 513-516, 117, 1170 teilw., 118, 126, 124, 1173, 1155 teilw., 821,

727-730, 183, 186, 187, 539, 540, 542, 190 teilw.

Flur 33, Flurstücke 186, 189, 200, 199, 201, 198, 148, 217, 317, 402-410, 351 teilw., 398,

238, 237, 177, 314, 313

Flur 28, Flurstücke: 500 teilw., 44, 472, 473, 367, 475, 474, 570 teilw., 499, 93, 188, 543,

571, 420, 418, 569 teilw., 107, 453, 454, 109, 118 teilw., 110, 558, 553, 554, 123, 122, 555 teilw., 556-563, 567, 258, 262, 483 teilw.

Flur 25, Flurstücke: 413, 415, 416, 4, 495, 689, 690, 688, 417 teilw., 89, 562, 561, 550,

549, 560, 547, 548, 824 teilw., 564, 565, 427, 430, 433, 432, 815-823,

551, 552, 438

Flur 25/1, Flurstücke: 91, 92, 97, 332, 593, 650, 684, 694-783, 793-814, 825-830

Das übrige Stadtgebiet gehört zur Zone II.

§ 3

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich Grunderwerb betragen zur Zeit 7.669,38 € in der Zone I. In der Zone II liegt dieser Wert bei 5.521,95 €.
- (2) Der nach § 64 (7) BauO NW angemessene Vomhundertsatz wird für das Stadtgebiet Radevormwald festgesetzt auf 75 %.
- (3) Unter Zugrundelegung der Abs. 1 und 2 wird der Geldbetrag, den der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt zu zahlen hat, festgesetzt auf

5.752,03 € je Stellplatz in Zone I

4.141,46 € je Stellplatz in Zone II

§ 4

- (1) Der Ablösebetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Falls der Bauherr vor Verwendung der von ihm gezahlten Ablösebeträge Stellplätze nachweist, ist die Stadt zur Erstattung der Ablösebeträge verpflichtet. Diese Rückzahlungspflicht wird begrenzt bis zur Schlussabnahme bzw. Ingebrauchnahme des Bauvorhabens.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende, vom Rat der Stadt am 17.09.1984 beschlossene Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages (Stellplatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und als Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heino Janßen

Bürgermeister

Radevormwald, den 10.10.1984